

Einladung

zur 18. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration in Siegburg,
Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16 Sitzungstag: Montag, 04.12.2017 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 17. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 07.09.17			versandt am 28.09.17
2	Einwohnerfragestunde			
3	Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und GRÜNE vom 04.10.17: Weiterentwicklung des Schutzangebotes für Frauen und Kinder	1	3-4	
4	Bericht über die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Sozialamt; hier: Gutachten con_sens	2	5-7	
5	Aufgaben des kommunalen Trägers nach dem SGB II:			
5.1	Information über die Untersuchungsergebnisse der Firma Rödl & Partner zu den Kosten der Unterkunft			
5.2	Buchungsfehler bei der Umsetzung des SGB II im Fachverfahren A2LL; hier: Sachstandsbericht	3	8-9	
5.3	Bericht der Geschäftsführung des jobcenters rhein-sieg			
6	Strategische Sozialplanung im Rhein-Sieg-Kreis; hier: Informationen zum aktuellen Sachstand			

7	Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII - Sozialhilfe - zum 01.01.2018 (Änderung der Delegationssatzung)	4	10-17	
8	Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis hier: Änderung der Geschäftsordnung	5	18-20	
9	Kommunales Integrationszentrum:			
9.1	Jahresplanung 2018	6	21	
9.2	Siegel "Interkulturell orientiert"	7	22	
10	Bericht über aktuelle Themen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt			
11	Mitteilungen und Anfragen			
11.1	Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.11.17: Stromabschaltung bei Stromschulden	8	23-14	
Nichtöffentlicher Teil				
12	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 24.11.2017

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und
Integration

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.

K. Gebauer
Vorsitzende

f. d. R.

Schriftführerin



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An
Frau Katharina Gebauer MdL
Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Gleichstellung und Integration

04.10.2017

Kreishaus
53721 Siegburg



nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Weiterentwicklung des Schutzangebotes für Frauen und Kinder

Sehr geehrte Frau Gebauer,

in Anlehnung an die Beratung und den Beschluss im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration am 07.09.2017 zu der Weiterentwicklung des Schutzangebotes für Frauen und Kinder stellen wir folgenden Antrag:

Im Rahmen der Beratung zu der o.g. Thematik wurde auf das Projekt „Second-Stage“ des Ministeriums für Arbeit, Integration, Gesundheit und Soziales (MAIGS) des Landes NRW hingewiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, zu einer der nächsten Sitzungen eine Vertreterin des MAIGS NRW einzuladen, die allgemeine Ausführungen zum Ziel des Projektes sowie zum aktuellen Sachstand ausführen kann. Ferner sollte eine Vertreterin der AWO Bielefeld, die ein Modellprojekt durchführt, eingeladen werden, um praktische Erfahrungen darzustellen.

Unabhängig davon wird die Verwaltung gebeten, konzeptionelle Überlegungen zu Schnittstellen zwischen Nachbetreuung und dem Betreuungsangebot im Rhein-Sieg-Kreis zu entwickeln und dabei auch mögliche Landesförderungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Torsten Bieber
Matthias Schmitz

Ingo Steiner
Gabi Deussen-Dopstadt

f.d.R. Björn Klein



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus

21.11.2017

53721 Siegburg

nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Anfrage gem. § 12 GeschO

Stromabschaltung bei Stromschulden

Sehr geehrter Herr Landrat,

in Anlehnung an die Beratung im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration am 27.03.2017 zum Thema Stromabschaltung bei Stromschulden bitten wir um Beantwortung der folgenden Anfrage in der Sitzung des Ausschusses am 04.12.2017 durch die Verwaltung:

Erstmals in der 13. Sitzung am 17.11.2016 hat sich der Ausschuss mit der Komplettabschaltung des Stroms bei Stromschulden beschäftigt. In der Folge stellte sich in der 15. Sitzung des Ausschusses am 27.03.2017 der Arbeitskreis „Stromsperre“ der Stadt Bonn vor. Nach der Vorstellung wurde festgehalten, dass ein solcher Arbeitskreis aufgrund der unterschiedlichen Strukturen nicht im Rhein-Sieg-Kreis realisierbar ist. Die Verwaltung hatte in dieser Sitzung darauf verwiesen, dass es bereits Beratungsmöglichkeiten im Rhein-Sieg-Kreis gibt, die durch den Kreis unterstützt werden. Außerdem wurde angekündigt, das Thema mit in die nächsten Gespräche mit der ARGE Wohlfahrt und mit dem Jobcenter zu nehmen. Wir bitten darum kurz zu berichten, wie sich die Gespräche bisher entwickelt haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Matthias Schmitz
Katharina Gebauer

f.d.R. Björn Klein

50.0 - Haushalt, Controlling, Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, SGB II

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	04.12.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und GRÜNE vom 04.10.17: Weiterentwicklung des Schutzangebotes für Frauen und Kinder
---------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen:

Die im Antrag genannten Aspekte sollen gemeinsam mit der gemeinsamen Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und GRÜNE vom 29.09.2017 zum gleichen Thema (AFC/0125/17) im Rahmen einer Gesamtkonzeption bearbeitet werden. Derzeit konstituiert sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Verwaltung, der Gleichstellungsbeauftragten und jeweils einer Vertreterin der beiden Frauenhäuser. Gegebenenfalls soll diese Projektgruppe schwerpunktmäßig noch durch weitere Akteure verstärkt werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 04.12.2017

50.0 - Haushalt, Controlling, Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, SGB II

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	04.12.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Bericht über die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Sozialamt; hier: Gutachten con_sens
-------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen:

Zum diesem Tagesordnungspunkt wird auf die als Anlage beigefügte Vorlage für die Sitzung des Personalausschusses am 22.11.2017 verwiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit ebenfalls eingeladen werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 04.12.2017.

10 Amt für Zentrale Steuerungsunterstützung

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Personalausschuss	22.11.2017	Kenntnisnahme

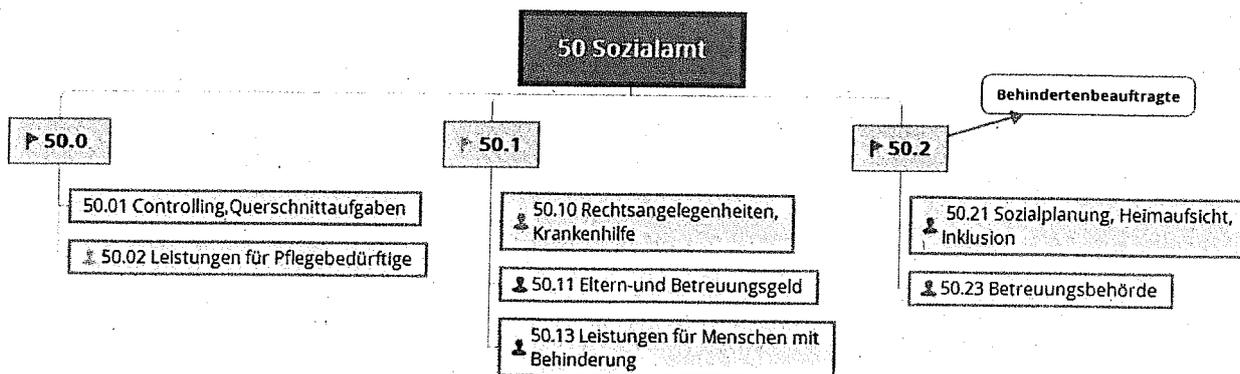
Tagesordnungs-Punkt	Organisationsuntersuchung Sozialamt durch con_sens, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung
---------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Personalausschuss nimmt die wesentlichen Ergebnisse und die seitens der Verwaltung dargelegte Vorgehensweise zur Kenntnis.

Erläuterungen:

- Das Beratungsunternehmen con-sens, Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung (nachstehend kurz: con_sens) hat bereits im Zeitraum von August 2015 bis Mai 2016 das Sachgebiet 50.13 (Leistungen für Menschen mit Behinderungen" untersucht, die Ergebnisse wurden im Personalausschuss im September 2016 vorgestellt. Auf Veranlassung der Verwaltung hat con_sens darüber hinaus im Zeitraum August 2016 bis Oktober 2017 eine Organisationsuntersuchung für das Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Die Struktur des Sozialamtes sieht derzeit wie folgt aus:



Die Untersuchung umfasste eine

- Überprüfung ohne Personalbemessung der Sachgebiete 50.11 (Eltern- und Betreuungsgeld) sowie 50.23 (Betreuungsbehörde) sowie
- eine intensive inhaltliche Prüfung mit Personalbemessung für die Sachgebiete 50.01 (Controlling, Querschnittsaufgaben), 50.02 (Leistungen für Pflegebedürftige), 50.10 (Rechtsangelegenheiten, Krankenhilfe, Unterhaltssicherungsgesetz) sowie 50.21 (Sozialplanung, Heimaufsicht, Inklusion).

Des Weiteren wurde im Rahmen der Untersuchung durch con_sens eine Bewertung der für das Sozialamt ausgesprochenen GPA-Handlungsempfehlungen vorgenommen.

2. Aufgrund der Organisationsuntersuchung wird eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen bezogen auf die Bereiche Aufbau- und Ablauforganisation und Personalwirtschaft ausgesprochen.

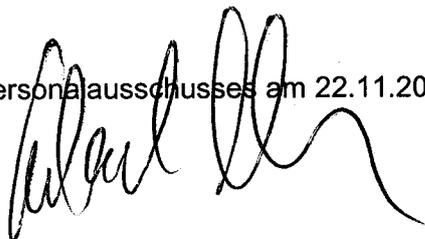
Die in den o.g. Sachgebieten durchgeführte Personalbemessung hat einen signifikanten Personalmehrbedarf in verschiedenen Aufgabengebieten im Sozialamt ergeben, der nach drei Gesichtspunkten ausdifferenziert werden kann

- Mehrbedarf durch quantifizierbare Bearbeitungszeiten (Fallerhöhungen, Belastungen, etc.)
- Mehrbedarf durch Ausweitung der fachlichen Standards auch auf der Grundlage von Gesetzesänderungen (Heimaufsicht, Fachaufsicht für Städte und Gemeinden)
- Mehrbedarf durch neue Aufgabengebiete (Sozialplanung, Controlling und Monitoring der Trägerversammlung KdU /SGB II)

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung werden durch die Firma con_sens in der Sitzung vorgestellt und erläutert. Der Abschlussbericht der Untersuchung wird der Niederschrift (nicht-öffentlich) beigefügt.

3. Die Verwaltung wird die Ergebnisse der Untersuchung dahingehend prüfen, ob und inwieweit eine Umsetzung erfolgt. Eine Umsetzungsplanung, die voraussichtlich im Rahmen eines gestuften Verfahrens erfolgen muss, wird - ab 01.03.2018 dann unter der neuen Dezernatsleitung - rechtzeitig vor den Stellenplanberatungen zum Haushalt 2019/2020 konzipiert.

Zur Sitzung des Personalausschusses am 22.11.2017.



50.2 - Soziale Leistungen

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	04.12.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Buchungsfehler bei der Umsetzung des SGB II im Fachverfahren A2LL; hier: Sachstandsbericht

Vorbemerkungen:

Mitteilungen zu den Hintergründen und dem Stand der Überprüfung von Buchungsfehlern bei der Umsetzung des SGB II hat der Kreisausschuss mit Vorlagen vom 26.09.2016, 30.01.2017 sowie 25.09.2017 erhalten. Auf diese wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Erläuterungen:

Sachstand Prüfungen

Die Überprüfung von Buchungen aus dem Jahr 2012 und die Anmeldung der festgestellten Schäden gegenüber dem jobcenter rhein-sieg wurde am 07.06.2017 abgeschlossen. Die vom jobcenter rhein-sieg durchgeführte stichprobenweise Gegenprüfung hat die Prüfergebnisse des Rhein-Sieg-Kreises vollumfänglich bestätigt.

Der von jobcenter rhein-sieg und Rhein-Sieg-Kreis einvernehmlich für das Jahr 2012 festgestellte finanzielle Schaden zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises beläuft sich auf rund 269.000 €; hiervon entfällt ein Anteil von rd. 86.000 € auf entgangene Bundeserstattung.

Die vom jobcenter rhein-sieg zum Ausgleich der Schäden vorzunehmenden Umbuchungen sind abgeschlossen. Soweit der finanzielle Schaden auf zu Unrecht geminderter Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft beruht, konnte die Erstattung durch das für den Abruf der Mittel zuständige Land nicht mehr erwirkt werden, weil insoweit eine 4-jährige Verjährungsfrist gilt (siehe Vorlage für den Kreisausschuss am 25.09.2017).

Die Überprüfung der Buchungen des Jahres 2013 auf den relevanten Finanzpositionen wurde Anfang Oktober 2017 abgeschlossen. Angemeldet wurde ein

finanzieller Schaden zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises von rund 200.000 €; hiervon entfällt ein Anteil von rd. 91.000 € auf entgangene Bundeserstattung. Die für die Bundeserstattung 2013 maßgeblichen Beträge sind Anfang Dezember gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW mit der laufenden monatlichen Meldung für den November 2017 nachgemeldet worden. Die Frist zur Meldung ist damit gewahrt.

Aktuell ist das eingesetzte Prüfteam mit der Überprüfung von Buchungen des Jahres 2014 befasst; diese wird voraussichtlich im I Quartal 2018 abgeschlossen sein. Im Anschluss wird mit dem Buchungsjahr 2015 das letzte Prüfwahljahr aufgegriffen.

Weiterhin werden in einem laufenden Verfahren bereits seit Mitte 2016 einzelne aktuelle Buchungen überprüft; werden fehlerhafte Buchungen festgestellt wird eine sofortige Klärung mit dem Jobcenter herbeigeführt und –soweit erforderlich– eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Umbuchung durch das Jobcenter veranlasst.

Die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter hat sich inzwischen eingespielt; auf beiden Seiten besteht ein hohes Interesse an der Aufklärung und Bereinigung fehlerhafter Buchungen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 04.12.2017.

In Vertretung

50.1 - Soziale Leistungen

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	04.12.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2017	Vorberatung
Kreistag	14.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII - Sozialhilfe - zum 01.01.2018 (Änderung der Delegationssatzung)
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

„Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII -Sozialhilfe- zum 01.01.2018.“

Erläuterungen:

Die aktuelle Delegationssatzung ist seit dem 01.01.2005 in Kraft. Neben redaktionellen Änderungen wird im Wesentlichen die Bearbeitungszuständigkeit für die sog. 24-Stunden-Pflegefälle dem Rhein-Sieg-Kreis vorbehalten. In Absprache mit den Städten und Gemeinden werden die 24-Stunden-Pflegefälle beim Rhein-Sieg-Kreis gebündelt. Die regelmäßig aufwendigen Fallgestaltungen können somit kompetent in einer Hand bearbeitet werden. Zusätzlich ergibt sich eine bessere Steuerungsmöglichkeit des Kreises.

Bezüglich der Änderungen wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 04.12.2017.

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**-----
(Produktnr. bzw. Projektnr.)II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	0,0035
Personaleinsparung	----

Finanzen:

<u>konsumtiv in €</u> pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen			Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand	14.685,00			
Transferaufwand	---			
sonstiger Aufwand	---			
Abschreibungen	---	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	
Gesamt:	---	---	---	---

<u>investiv in €</u> pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung	----	----	----	----
Grunderwerb	----	----	----	----
Gesamt	----	----	----	----

 Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Synopse zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII – Sozialhilfe- vom 29.12.2004

	Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
Präambel	Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NW. S. 816) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel <u>13</u> Nr. des Gesetzes vom <u>23.12.2016</u> (BGBl. I S. 3234) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NW. S. 816), <u>zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2016</u> (GV.NW S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am <u>14.12.2017</u> folgende Satzung beschlossen:	Gesetzesänderung Gesetzesänderung Sitzung Kreistag

<p>§ 1</p>	<p>(1) Der Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis (Delegationsgemeinden) zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm als Sozialhilfeträger obliegenden Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V. mit § 2 AV-SGB XII NRW, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Bei der Durchführung der Aufgaben bedienen sich die Delegationsgemeinden der Automatisierten Datenverarbeitung nach Maßgabe der „Arbeitsanleitung für die Anwendung des ADV-Verfahrens KOMPAKT-Sozialwesen“ und eventueller weiterer technischer Hilfen, die der Rhein-Sieg-Kreis ermöglicht.</p> <p>(3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII und eines einheitlichen Verfahrens kann der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.</p>	<p>(1) Der Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis (Delegationsgemeinden) zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm als Sozialhilfeträger obliegenden Aufgaben nach § 97 SGB XII i.V. mit <u>§ 2a AG-SGB XII NRW</u>, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Bei der Durchführung der Aufgaben bedienen sich die Delegationsgemeinden der Automatisierten Datenverarbeitung. <u>Hierfür wird die Software OPEN/PROSOZ nach Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises genutzt.</u></p> <p>(3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII und eines einheitlichen Verfahrens <u>einschließlich der haushalterischen Umsetzung</u> kann der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.</p>	<p>Gesetzesänderung</p> <p>geändertes ADV-Verfahren</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 2</p>	<p>Folgende Aufgaben nach dem SGB XII sind von der Übertragung nach § 1 Abs.1 ausgenommen:</p> <p>1. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) für Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres, die in § 53 Abs. 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer geistigen Behinderung, Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, Anfalls Kranke und Sucht Kranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderen Gründen erforderlich ist.</p>	<p>1. <u>Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 63 SGB XII für Personen, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannt sind, Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren.</u></p> <p>2. <u>Entscheidungen über ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 63 ff. SGB XII in Fällen, in denen der Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarf täglich rund um die Uhr, auch nachts, besteht. In diesen Fällen umfasst die Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen des 6. – 9. Kapitels SGB XII. Für Leistungsberechtigte, die keinen Anspruch auf Grundsicherung oder</u></p>	<p>Gesetzesänderung; korrespondiert mit § 2a AG-SGB XII NRW</p> <p>neue Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises (die bisherigen Ziffern 2.-5. verschieben sich um eine Ziffer)</p>
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>3. Entscheidungen über Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII),</p> <p>4. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII),</p> <p>5. Entscheidungen über Leistungen der Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),</p> <p>6. Entscheidungen über Umfang und Form der Leistungen und Abrechnung der Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorbeugende Gesundheitshilfen (§ 47 SGB XII), • Hilfen bei Krankheit (§ 48 SGB XII), • Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII), • Hilfen bei Sterilisation (§ 51 SGB XII), <p>sowie Abrechnung der Aufwendungen für Hilfen zur Familienplanung (§ 49 SGB XII).</p>	<p><u>Hilfe zum Lebensunterhalt haben, umfasst die Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises daneben Leistungen des 5. Kapitels.</u></p> <p>6. Entscheidungen über Umfang und Form der Leistungen und Abrechnung der Aufwendungen für <u>Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII.</u></p>	<p>Gesetzesänderung</p>
§ 3	<p>(1) Die Delegationsgemeinden verfolgen in dem Umfang, in dem ihnen die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII übertragen worden ist, alle Ansprüche des</p>		

	<p>Rhein-Sieg-Kreises gegen Dritte in eigenem Namen, erforderlichenfalls auch im Klage- und Zwangsweg. Der Rhein-Sieg-Kreis ersetzt den Delegationsgemeinden die ihnen dadurch entstehenden Verfahrenskosten. Auf Antrag leistet er den Delegationsgemeinden Rechtsbeistand.</p> <p>(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Befriedigung aus Grundpfandrechten, die zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung darlehensweise gewährter Hilfen nach § 91 SGB XII bestellt worden ist.</p> <p>(3) Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 106 ff. SGB XII werden von den Delegationsgemeinden in eigenem Namen durchgeführt, soweit ihnen nach dieser Satzung die Entscheidung über die dem Kostenerstattungsverfahren zugrunde liegende Leistung obliegt. Ausgenommen sind Gerichtsverfahren.</p>		
§ 4	<p>(1) Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen (Rückholrecht).</p> <p>(2) Die Verwaltung wird ermächtigt, von dem Rückholrecht des Absatzes 1 im Einzelfall oder in einer Gruppe von Fällen durch eine an die Delegationsgemeinde gerichtete Verwaltungsverfügung Gebrauch zu machen.</p>		

§ 5	<p>(1) Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsgemeinden gilt § 98 SGB XII entsprechend. Hiervon abweichende Regelungen zwischen den Delegationsgemeinden sind im Einzelfall zulässig. Im Zweifel entscheidet der Rhein-Sieg-Kreis endgültig.</p> <p>(2) Bei Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne der §§ 75 und 13 SGB XII richtet sich die Zuständigkeit für Hilfen nach § 74 SGB XII nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen.</p>	<p>(1) <u>Für die örtliche Zuständigkeit der Delegationsgemeinden gilt § 98 Abs. 1 bis 4 SGB XII entsprechend.</u></p>	
§ 6	„Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft“.	„Diese Satzung tritt am _____ in Kraft“.	Voraussichtliches Inkrafttreten der neuen Delegationsatzung (nach § 5 KrO NRW tritt die Satzung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft).

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	04.12.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis hier: Änderung der Geschäftsordnung
---------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreisausschuss stimmt der in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorberatenen Änderung der Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Rhein-Sieg-Kreis zu“.

Vorbemerkungen:

Das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) ist am 16.10.2014 in Kraft getreten. Dieses beinhaltet im Artikel 1 das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen – APG NRW). Das Alten- und Pflegegesetz NRW hat die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige zum Ziel. Ein Instrument zur Erreichung des Ziels ist die Kommunale Konferenz Alter und Pflege.

In seiner Sitzung vom 26.03.2015 hat der Kreistag die Einrichtung einer Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gemäß § 8 Abs. 1 APG NRW beschlossen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.12.2015 der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zugestimmt.

Erläuterungen:

Kernaufgabe der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Dazu gehören beispielsweise die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung sowie an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen. Ebenso gehört die Beratung über und die Bedarfseinschätzung von Bauvorhaben im Bereich der teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen zu den Aufgaben der Kommunalen Konferenz Alter

und Pflege. Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern.

Aktuell besteht die Kommunale Konferenz Alter und Pflege aus 31 Mitgliedern, die sich neben der Verwaltung als Geschäftsführung aus Vertretungen

- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- der Ambulanten Pflegedienste,
- der stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen,
- der Bewohnerbeiräte,
- der Pflegeversicherungen,
- des MDK,
- der kommunalen Seniorenvertretungen,
- der kommunalen Integrationsräte,
- der örtlichen Selbsthilfegruppen,
- der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie
- der im Kreistag vertretenen Fraktionen

zusammensetzt.

Die Konferenz tagt aktuell halbjährig. In der fünften Sitzung am 19.10.2017 haben die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege einvernehmlich empfohlen, das bestehende Gremium um eine/n Vertreter*in der Sozialpsychiatrischen Zentren als ordentliches Mitglied zu erweitern.

Die vier Sozialpsychiatrischen Zentren haben die Aufgabe, Menschen, die an einer gerontopsychiatrischen Erkrankung leiden sowie deren Angehörige zu beraten und zu begleiten. Dazu gehört u.a. auch über die Pflege, Beratung und entlastende Dienste zu beraten. Des Weiteren moderieren die gerontopsychiatrischen Fachkräfte auch die Arbeitskreise Demenz im Rhein-Sieg-Kreis, wodurch sie nicht nur einen guten Überblick über die Angebotsstrukturen und -defizite haben sondern auch über Bedürfnisse der Betroffenen und ihren Angehörigen haben.

Da der Schwerpunkt der Gerontopsychiatrie bisher nicht in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vertreten ist, sehen alle Beteiligten durch die Teilnahme der Sozialpsychiatrischen Zentren eine Bereicherung.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 04.12.2017.

In Vertretung

zu TOP Ö 8

Auszug aus der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Neue Version

Bisherige Version

§ 4 Mitglieder

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW hat die Konferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):
 1. Rhein-Sieg-Kreis (2)
 - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/n
 - Geschäftsführung/ Kreissozialamt
 2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)
 3. Ambulante Pflegedienste
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
 4. Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
 5. Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
 6. Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
 7. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
 8. Kommunale Seniorenvertretungen
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
 9. Kommunale Integrationsräte (1)
 10. Örtliche Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften (1)
 11. örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2)
 12. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
 13. Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sofern diese zukünftig bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder werden für jede Gruppierung nach Abs. 1, Nr. 2-11, per Wahlverfahren bestimmt und sind von den sie in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege entsendenden Institutionen namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Wahlverfahren werden durch die Geschäftsstelle initiiert. Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Pflegeanbieter endet außerdem mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Weiterhin scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird. Eine Mitgliederliste wird im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.
 - (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.
 - (4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie sonstige Informationen umgehend an die Institutionen, die sie vertreten, weiterzugeben.
 - (5) Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitglieder

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW hat die Konferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):
 1. Rhein-Sieg-Kreis (2)
 - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/n
 - Geschäftsführung/ Kreissozialamt
 2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)
 3. Ambulante Pflegedienste
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
 4. Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
 5. Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
 6. Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
 7. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
 8. Kommunale Seniorenvertretungen
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
 9. Kommunale Integrationsräte (1)
 10. Örtliche Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften (1)
 11. örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2)
 - 12. Sozialpsychiatrische Zentren (1)**
 13. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
 14. Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sofern diese zukünftig bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder werden für jede Gruppierung nach Abs. 1, Nr. 2-11, per Wahlverfahren bestimmt und sind von den sie in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege entsendenden Institutionen namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Wahlverfahren werden durch die Geschäftsstelle initiiert. Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Pflegeanbieter endet außerdem mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Weiterhin scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird. Eine Mitgliederliste wird im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.
 - (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.
 - (4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie sonstige Informationen umgehend an die Institutionen, die sie vertreten, weiterzugeben.
 - (5) Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

02-07 - Kommunales Integrationszentrum -KI-

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	04.12.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Kommunales Integrationszentrum (KI): Jahresplanung 2018
---------------------	----------------------------------------------------------------

Vorbemerkungen:

Gemäß des GemRdErl. d. MSW und d. MAIS vom 25.06.2012 in seiner geänderten Fassung vom 24.04.2016 ist das KI verpflichtet für einen Zeitraum von zwei Jahren Schwerpunkte der Arbeit in den beiden Handlungsfeldern „Bildung“ und „Querschnitt“ festzulegen.

Erläuterungen:

Die Hauptaufgabe des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises (KI) liegt in der Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistung sowie der Prozessbegleitung der Regelsysteme und aller Akteure in der Integrationsarbeit. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Dabei gilt es Ressourcen und Kompetenzen zu bündeln, um Fachexpertise verständlich aufbereitet weiterzugeben und die praktische Integrationsarbeit vor Ort nachhaltig zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang hat das KI in 2017 anhand der konkreten Bedarfe vor Ort insgesamt 206 Maßnahmen in Form von Informationsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Arbeitskreisen und Projekten durchgeführt und damit weit über 3.000 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erreicht. Der Fokus wurde dabei auf die Stärkung des Ehrenamts, die Interkulturelle Kompetenzförderung, die Unterstützung von Pädagogischem Personal am Lernort Schule sowie die Integration in Ausbildung und Arbeit gerichtet.

Die dadurch angestoßenen Prozesse sollen mit weiterführenden Maßnahmen auch in 2018 im Hinblick auf das Integrationskonzept des Rhein-Sieg-Kreises 2016 sowie die zukünftigen Schwerpunktthemen fortgeführt werden.

Die Schwerpunkte für die Jahre 2018/2019 sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen für das Jahr 2018 werden in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 04.12.2017 vorgestellt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 04.12.2017

In Vertretung

02-07 - Kommunales Integrationszentrum -KI-

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	04.12.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Siegel "Interkulturell orientiert"
---------------------	-------------------------------------------

Vorbemerkungen:

Das Initiieren sowie die Begleitung von Interkulturellen Öffnungsprozessen sind sowohl ein Auftrag der Kommunalen Integrationszentren als auch der Integrationsagenturen in NRW. Um Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergieeffekte herzustellen, hat das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises zusammen mit den drei Integrationsagenturen des Caritasverbandes Rhein-Sieg e.V., des Diakonischen Werkes des ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein und der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg/ Bonn e.V das Konzept Siegel „Interkulturell orientiert“ entwickelt.

Erläuterungen:

Bei dem Kooperationsprojekt des Siegels „Interkulturell orientiert“ handelt es sich um eine individuelle Begleitung von Verwaltungen, Organisationen und Institutionen, die den Prozess der interkulturellen Öffnung eingeleitet und erste Schritte hin zu einer Nachhaltigkeit unternehmen wollen. Es ist eine sichtbare Wertschätzung für das erfolgreiche Durchlaufen des Prozesses der Interkulturellen Öffnung. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass mit der Siegel-Verleihung ein solcher Prozess nicht als abgeschlossen angesehen wird.

Das Siegel hat das Ziel, Integration als Querschnittsaufgabe in das öffentliche Bewusstsein zu bringen. Es bietet zudem die Chance, sich im Rhein-Sieg-Kreis mit unterschiedlichen Institutionen zu vernetzen und gemeinsam den Weg der Interkulturellen Öffnung zu gehen.

Der Prozess für den Erwerb des Siegels dauert ca. ein Jahr. Nach einem Jahr wird der Zwischenstand geprüft. Nach zwei Jahren wird eine Re-Zertifizierung stattfinden. Das Siegel wird alle zwei Jahren überprüft.

Mit dem Erhalt des Siegels „Interkulturell orientiert“ beginnt ein Prozess, in dessen Fortlauf Interkulturelle Öffnung erlebt und praktiziert wird.

Die Verwaltung wird das Projekt in der Sitzung vorstellen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 04.12.2017.

In Vertretung

50.0 - Haushalt, Controlling, Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, SGB II

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	04.12.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Mitteilungen und Anfragen: hier: Anfrage der CDU-Kreistagfraktion 'Stromabschaltung bei Stromschulden'
---------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen:

Die Verwaltung wird in der Sitzung mündlich über die Aktivitäten und Möglichkeiten berichten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 04.12.2017